

Allgemeine Vertragsgrundlagen Fotodesign (AVG Fotodesign)

1. Allgemeines

1.1 Für alle Verträge über Fotodesign-Leistungen zwischen dem*der Fotodesigner:in und dem*der Auftraggeber:in gelten ausschließlich diese AVG. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des*der Auftraggeber:in finden keine Anwendung.

1.2 Dies gilt auch dann, wenn der*die Fotodesigner:in Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des*der Auftraggeber:in ausführt.

1.3 Abweichungen von diesen AVG bedürfen der Vereinbarung in Textform.

2. Vertragsgegenstand und Vertragsdurchführung

2.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, Briefing, Protokoll oder der Projektvereinbarung. Leistungen darüber hinaus werden nicht geschuldet. Änderungs- und Erweiterungswünsche des*der Auftraggeber:in nach Projektbeginn gelten als Zusatzleistungen und sind gesondert zu vergüten.

2.2 Geschuldet sind ausschließlich die vertraglich vereinbarten Fotodesignleistungen. Diese können insbesondere Konzeption und Vorbereitung von Shootings, fotografische Aufnahmen, Bildserien, Auswahl und Selektion, digitale Entwicklung, Farbkorrektur, Retusche, Compositings, einfache Bildbearbeitung, Verschlagwortung, Bereitstellung von Bilddaten sowie die Erstellung von Ausgabeständen für Print, Web, Social Media, E-Commerce, PR, Editorial oder sonstige analoge oder digitale Kommunikations- und Verwertungszwecke umfassen.

2.3 Der*Die Fotodesigner:in wählt die Fotografien aus, die dem*der Auftraggeber:in zur Abnahme, Freigabe oder Nutzung vorgelegt werden. Nicht jede im Rahmen einer Produktion entstandene Aufnahme gehört zum geschuldeten Lieferumfang.

2.4 Die folgenden Leistungen sind gesondert zu vergüten:

- (1) Styling, Hair/Make-up, Casting, Setbau, Requisite, Location-Scouting, Reiseorganisation oder Produktionskoordination,
- (2) Videoaufnahmen, Drohnenaufnahmen, Tonaufnahmen oder sonstige Bewegtbildproduktionen,
- (3) weitergehende Retuschen, aufwendige Compositings, Freisteller, KI-gestützte Bearbeitungen oder sonstige umfangreiche Postproduktion über den vereinbarten Umfang hinaus,
- (4) laufende Content-Betreuung, Community-Management oder Veröffentlichung auf Plattformen Dritter,
- (5) rechtliche, datenschutzrechtliche, urheberrechtliche, wettbewerbsrechtliche oder sonstige regulatorische Prüfung der Leistungen,
- (6) Einholung von Einwilligungen, Model-Releases, Property-Releases, Genehmigungen oder sonstigen Freigaben Dritter, soweit dies nicht ausdrücklich von dem*der Fotodesigner:in übernommen wird,
- (7) Herausgabe von RAW-Dateien, offenen Arbeitsdateien, unbearbeiteten Auswahlmengen oder sonstigen internen Arbeitsständen.

2.5 Der*Die Fotodesigner:in ist zu maximal zwei Korrekturrunden je abnahmefähigem Auswahl-, Bearbeitungs- oder Lieferstand verpflichtet. Der*Die Auftraggeber:in hat Änderungswünsche gebündelt mitzuteilen.

2.6 Hält der*die Fotodesigner:in Briefings, Shootings, Besprechungen oder sonstige Abstimmungen in einem Protokoll fest, hat der*die Auftraggeber:in Einwände gegen dessen Inhalt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang, in Textform mitzuteilen. Erfolgt kein rechtzeitiger Widerspruch, gilt das Protokoll als Grundlage der weiteren Leistungserbringung.

2.7 Der*Die Auftraggeber:in ist verpflichtet, ihm*ihr vorgelegte Entwürfe, Zwischenergebnisse, Konzepte, Prototypen, Texte, Inhalte, Freigabestände oder sonstige Arbeitsergebnisse innerhalb einer von dem*der Fotodesigner:in gesetzten angemessenen Frist zu prüfen und freizugeben.

2.8 Verzögerungen, Mehraufwand und sonstige Nachteile, die auf verspäteter, unvollständiger oder unterlassener Mitwirkung des*der Auftraggeber:in beruhen, gehen nicht zu Lasten des*der Fotodesigner:in. Vereinbarte Ausführungs- und Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

2.9 Soweit der*die Auftraggeber:in Personen, Objekte, Locations, Marken, Produkte, Vorlagen oder sonstige Inhalte für die Produktion vorgibt oder bereitstellt, stellt er*sie sicher, dass deren Nutzung, Abbildung und Verwertung im vereinbarten Umfang zulässig ist. Der*Die Auftraggeber:in ist für die Rechtmäßigkeit der von dem*der Auftraggeber:in veranlassten oder bereitgestellten Inhalte verantwortlich.

3. Vergütung

3.1 Sämtliche Leistungen des*der Fotodesigner:in sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Es gilt die im Angebot, Briefing, Protokoll oder in der Projektvereinbarung genannte Vergütung. Im Zweifel wird die übliche Taxe nach dem Vergütungstarifvertrag für Designleistungen (VTV Design) geschuldet, wie er zwischen der Allianz deutscher Designer (AGD) und der Vereinigung Selbstständige Design-Studios (SDSt) abgeschlossen wurde.

3.2 Fotografien und die Einräumung von Nutzungsrechten können vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen als einheitliche Leistung oder getrennt vergütet werden. Die Vergütung kann sich insbesondere zusammensetzen aus

- (1) einem Honorar für Konzeption, Vorbereitung, Aufnahme und Produktionszeit,
- (2) einem Honorar für Auswahl, Bearbeitung, Retusche und Postproduktion,
- (3) Nebenkosten und Fremdkosten sowie
- (4) einem Honorar für die Einräumung von Nutzungsrechten.

Für die Ermittlung der Nutzungsvergütung unter (4) wird der im VTV Design manifestierte Nutzungsfaktor mit dem Entwurfshonorar multipliziert. Je eingeschränkter die Nutzung, desto geringer die Kosten:

Nutzerkreis	nicht exklusiv	exklusiv		
	0,2	1		
Nutzungsgebiet	regional	national, D-A-CH	europaweit	weltweit
	0,1	0,3	1	2,5
Nutzungsdauer	1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre	unbegrenzt
	0,1	0,3	0,5	1,5
Nutzungsumfang	gering	mittel	groß	umfangreich
	0,1	0,3	0,7	1

Weitergehende Nutzungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des*der Fotodesigner:in und sind gesondert zu vergüten.

3.3 Legt der*die Fotodesigner:in dem*der Auftraggeber:in mehrere Fotografien, Serien, Auswahlmengen, Bearbeitungsstände oder Varianten vor, werden Nutzungsrechte nur an den ausdrücklich ausgewählten und zur Nutzung freigegebenen Fotografien eingeräumt. An nicht ausgewählten Aufnahmen und Zwischenständen werden keine Nutzungsrechte übertragen.

3.4 Zusatzleistungen sowie Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für nachträgliche Änderungs- oder Erweiterungswünsche, zusätzliche Korrekturrunden, Mehraufwand infolge geänderter Vorgaben, zusätzliche Abstimmungsschleifen, weitergehende Retuschen, Zusatzbearbeitungen, Nachshootings sowie Leistungen, die aufgrund verspäteter oder unzureichender Mitwirkung des*der Auftraggeber:in erforderlich werden.

3.5 Vorschläge, Briefings, Weisungen, Freigaben, Änderungswünsche oder sonstige Mitarbeit des*der Auftraggeber:in oder seiner*ihrer Mitarbeitenden haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

3.6 Wird die für die Aufnahmearbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die der*die Auftraggeber:in zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so ist ein vereinbartes Pauschalhonorar entsprechend zu erhöhen. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält der*die Fotodesigner:in auch für die Zeit, um die sich die Aufnahmearbeiten verlängern, den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.

3.7 Sämtliche Vergütungen verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

3.8 Der*Die Fotodesigner:in ist berechtigt, für in sich abgeschlossene Teilleistungen Teilrechnungen zu stellen.

4. Zahlungsbedingungen, Abnahme

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden 25 % der vereinbarten Vergütung mit Auftragserteilung, weitere 25 % nach Durchführung des Shootings oder nach Fertigstellung eines vereinbarten Zwischenstands und die verbleibenden 50 % mit Abnahme bzw. Ablieferung der vereinbarten Arbeitsergebnisse fällig.

4.2 Der*Die Auftraggeber:in hat die erbrachten Leistungen nach Bereitstellung innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und abzunehmen, soweit sie vertragsgemäß erbracht wurden. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

4.3 Der*Die Fotodesigner:in kann dem*der Auftraggeber:in nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme und verweigert der*die Auftraggeber:in die Abnahme nicht unter Benennung mindestens eines Mangels in Textform, gilt die Leistung als abgenommen. Gegenüber Verbraucher:innen gilt dies nur, wenn der*die Fotodesigner:in den*die Auftraggeber:in zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf diese Folgen hingewiesen hat.

4.4 Gestalterische und künstlerische Entscheidungen des*der Fotodesigner:in, die sich im Rahmen der vereinbarten Vorgaben und des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums halten, stellen für sich genommen keinen Mangel dar.

4.5 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug kann der*die Fotodesigner:in bei Rechtsgeschäften, an denen ein*e Verbraucher:in nicht beteiligt ist, die gesetzliche Verzugs pauschale i. H. v. 40,00 EUR sowie Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein*e Verbraucher:in beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

4.6 Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom*von der Auftraggeber:in nur insoweit ausgeübt werden, als es auf unmittelbaren, aus dem konkreten Vertragsverhältnis resultierenden und hinreichend dargelegten Gegenansprüchen beruht und diese mindestens in Textform und nachvollziehbar dargelegt wurden.

4.7 Bis zur vollständigen Zahlung fälliger Vergütung ist der*die Fotodesigner:in berechtigt, die weitere Leistungserbringung auszusetzen, sofern er*sie den*die Auftraggeber:in zuvor auf die ausstehende Zahlung hingewiesen und ihm*ihr eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

5. Nutzungsrechte, Bearbeitung, Vertraulichkeit

5.1 Der*Die Fotodesigner:in räumt dem*der Auftraggeber:in die für den vertraglich vereinbarten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte an den vereinbarten Fotografien und Arbeitsergebnissen ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel nur das einfache, nicht übertragbare Nutzungsrecht eingeräumt.

5.2 Die Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung auf den*die Auftraggeber:in über.

5.3 Vorschläge, Briefings, Motivwünsche, Freigaben, Casting- oder Stylingvorgaben, Änderungswünsche, Korrekturen, Auswahlentscheidungen, Retuscheanweisungen sowie sonstige Mitwirkungshandlungen des*der Auftraggeber:in oder seiner*ihrer Mitarbeitenden an Fotografien, Bildserien, Bearbeitungsständen oder sonstigen Arbeitsergebnissen begründen für sich genommen, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde, keine Urheber-, Miturheber-, Leistungsschutz-, Eigentums- oder sonstigen Rechte an den Arbeitsergebnissen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Mitwirkung der inhaltlichen Konkretisierung, Überprüfung oder Überarbeitung der beauftragten Leistungen dient.

5.4 Der vereinbarte Nutzungsumfang bestimmt sich nach dem Vertrag, insbesondere nach Nutzungsart, Medium, Gebiet, Dauer, Nutzerkreis und Verwertungszweck. Jede Nutzung über den vereinbarten Umfang hinaus, insbesondere Bearbeitung, Umgestaltung, Weitergabe an Dritte, Mehrfachverwertung, Nutzung in weiteren Medien, Märkten, Ländern, Produkten oder Plattformen, bedarf der vorherigen Zustimmung des*der Fotodesigner:in in Textform und ist gesondert zu vergüten.

5.5 Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten sowie jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen Zustimmung des*der Fotodesigner:in in Textform, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5.6 Nicht ausgewählte Aufnahmen, Rohfassungen, Auswahlmengen, Kontaktbögen, Bearbeitungsstände, Composings, Vorarbeiten und sonstige interne Arbeitsergebnisse des*der Fotodesigner:in dürfen ohne dessen*deren ausdrückliche Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, bearbeitet, offengelegt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Leistungen die Voraussetzungen urheberrechtlichen Schutzes im Einzelfall nicht erreichen.

5.7 Veränderungen, Bearbeitungen, Ausschnitte, Filterungen, Colorierungen, Montagen, Composings, KI-gestützte Bearbeitungen oder sonstige Eingriffe in die Fotografien sind nur zulässig, soweit dies vertraglich vereinbart oder vom Vertragszweck eindeutig gedeckt ist. Weitergehende Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des*der Fotodesigner:in.

5.8 Der*Die Fotodesigner:in ist berechtigt, eine Entstellung oder sonstige Beeinträchtigung seiner*ihrer urheberrechtlich geschützten Leistungen zu untersagen, soweit diese geeignet ist, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des*der Fotodesigner:in zu gefährden.

5.9 Der*Die Auftraggeber:in verpflichtet sich, die ihm*ihr im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassenen und nicht zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen, Informationen, Dateien und Arbeitsergebnisse des*der Fotodesigner:in vertraulich zu behandeln. Soweit es sich hierbei um Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG handelt, wird der*die Auftraggeber:in angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen treffen und diese weder unbefugt erlangen, nutzen noch offenlegen.

5.10 Die Herausgabe von RAW-Dateien, offenen Arbeitsdateien, unbearbeiteten Auswahlmengen, internen Bearbeitungsständen oder sonstigen Produktionsmitteln ist nur geschuldet, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

6. Nennung des*der Fotodesigner:in

6.1 Der*Die Fotodesigner:in ist berechtigt, als Urheber:in der von dem*der Fotodesigner:in erstellten Fotografien in branchenüblicher Weise genannt zu werden, soweit dies technisch möglich, verkehrsbüchlich und dem*der Auftraggeber:in zumutbar ist.

6.2 Ort und Form der Nennung richten sich nach der jeweiligen Nutzung und der vertraglichen Vereinbarung. Die Nennung kann insbesondere an Fotografien, in Bildnachweisen, Credits, Metadaten, Katalogen, Websites, Social-Media-Posts, Presseunterlagen oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

6.3 Der*Die Auftraggeber:in darf eine Namensnennung nur aus berechtigtem Grund unterlassen oder entfernen. In diesem Fall werden die Parteien sich über eine angemessene alternative Form der Nennung abstimmen.

7. Fremdleistungen, Produktion, Nebenkosten

7.1 Der*Die Fotodesigner:in ist nach vorheriger Abstimmung mit dem*der Auftraggeber:in berechtigt, die zur Auftragsbefriedigung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des*der Auftraggeber:in zu bestellen. Dies gilt insbesondere für Studios, Assistenten, Modelle, Hair/Make-up, Styling, Requisite, Locations, Technik, Bildbearbeitung, Laborleistungen, Reisekosten, Versicherungen, Stockmaterial oder sonstige Produktionsleistungen.

7.2 Soweit im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung Verträge über notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des*der Fotodesigner:in abgeschlossen werden, verpflichtet sich der*die Auftraggeber:in, den*die Fotodesigner:in im Innenverhältnis von sämtlichen Vergütungsansprüchen freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Der*Die Fotodesigner:in ist berechtigt, diese Kosten weiterzuberechnen, sobald sie von dem*der Dritten in Rechnung gestellt werden.

7.3 Auslagen für notwendige Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Technik, Studios, Reisen, Spesen, Versicherungen, Datenaufbereitung, Laborleistungen, Bildbearbeitung, Versand und Fremdproduktionen, sind nach vorheriger Abstimmung vom Auftraggeber zu erstatten.

7.4 Der*Die Fotodesigner:in ist nicht verpflichtet, Fremdleistungen aus eigenen Mitteln vorzufinanzieren.

8. Eigentum an Fotografien und Daten

8.1 Es werden nur Nutzungsrechte eingeräumt. Das Eigentum an körperlichen Originalen, Datenträgern, Auswahlmengen, Dateien, Bildserien, Vorarbeiten und sonstigen Arbeitsergebnissen verbleibt bei dem*der Fotodesigner:in, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

8.2 Der*Die Fotodesigner:in ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien an den*die Auftraggeber:in herauszugeben, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt insbesondere für RAW-Dateien, Auswahlmengen, unbearbeitete Aufnahmen und offene Arbeitsdateien.

8.3 Hat der*die Fotodesigner:in dem*der Auftraggeber:in Daten und Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur im vertraglich vereinbarten Umfang und nur mit vorheriger Zustimmung des*der Fotodesigner:in verändert werden.

8.4 Der*Die Fotodesigner:in ist nicht verpflichtet, Rohdaten, Zwischenschritte, offene Arbeitsstände oder Archivfassungen dauerhaft aufzubewahren, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

9. Modelle, Freigaben, Persönlichkeitsrechte

9.1 Soweit der*die Fotodesigner:in die Einholung von Model-Releases, Einwilligungen oder sonstigen Freigaben nicht ausdrücklich übernommen hat, obliegt deren Beschaffung dem*der Auftraggeber:in.

9.2 Soweit der*die Auftraggeber:in Personen, Marken, Produkte, Kunstwerke, Grundstücke, Innenräume oder sonstige schutzfähige Motive für die Produktion vorgibt oder bereitstellt, stellt er*sie sicher, dass deren Aufnahme und die vereinbarte Nutzung rechtlich zulässig sind.

9.3 Soweit der*die Fotodesigner:in im Auftrag des*der Auftraggeber:in Einwilligungen oder Freigaben einholt, schuldet er*sie keine rechtliche Gewähr dafür, dass diese für jede denkbare Nutzung ausreichen, sofern nicht ausdrücklich eine bestimmte Nutzungsreichweite vereinbart wurde.

9.4 Der*Die Auftraggeber:in ist verpflichtet, den*die Fotodesigner:in rechtzeitig über besondere Geheimhaltungs-, Jugendschutz-, Persönlichkeitsrechts-, Marken- oder Compliance-Anforderungen zu informieren.

10. Korrekturmuster, Produktionsüberwachung, Belegexemplare, Referenzen

10.1 Vor Vervielfältigung, Druck, Veröffentlichung oder sonstiger finaler Ausspielung sind dem*der Fotodesigner:in auf Verlangen Korrekturmuster oder Freigabestände vorzulegen, sofern dies vereinbart wurde oder sich aus dem Vertragszweck ergibt.

10.2 Eine Produktionsüberwachung oder laufende Begleitung der Ausspielung oder Veröffentlichung durch den*die Fotodesigner:in erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

10.3 Von vervielfältigten Arbeiten oder Veröffentlichungen überlässt der*die Auftraggeber:in dem*der Fotodesigner:in auf Verlangen eine angemessene Anzahl von Belegexemplaren oder entsprechende digitale Nachweise, sofern dem keine berechtigten Interessen des*der Auftraggeber:in entgegenstehen.

10.4 Der*Die Fotodesigner:in darf die erstellten Arbeiten zu eigenen Referenzzwecken nutzen, insbesondere sie auf seiner Website, in Portfolios, Präsentationen, Wettbewerben, Ausstellungen, Social-Media-Kanälen, Fachveröffentlichungen oder bei Kundenanfragen zeigen, sofern kein überwiegendes berechtigtes Geheimhaltungsinteresse des*der Auftraggeber:in entgegensteht.

10.5 Der*Die Auftraggeber:in wird den*die Fotodesigner:in rechtzeitig auf besondere Geheimhaltungsinteressen hinweisen. In diesem Fall werden die Parteien eine angemessene Lösung für die Referenznutzung abstimmen.

11. Haftung

11.1 Der*Die Fotodesigner:in haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus ausdrücklich übernommenen Garantien bleibt unberührt.

11.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der*die Fotodesigner:in nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der*die Auftraggeber:in regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.3 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des*der Auftraggeber:in an Dritte erteilt werden, übernimmt der*die Fotodesigner:in gegenüber dem*der Auftraggeber:in keine Haftung für Leistungen dieser Dritten, es sei denn, den*die Fotodesigner:in trifft bei der Auswahl des*der Dritten ein Verschulden.

11.4 Der*Die Auftraggeber:in versichert, dass er zur Verwendung aller dem*der Fotodesigner:in übergebenen Daten, Inhalte, Vorlagen und Motive berechtigt ist. Sollte er*sie entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der*die Auftraggeber:in den*die Fotodesigner:in von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit er*sie die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

11.5 Der*Die Auftraggeber:in hat ihm vorgelegte Fotografien, Auswahlmengen, Bilddaten, Freigabestände und sonstige Arbeitsergebnisse auf sachliche Richtigkeit und erkennbare Mängel zu überprüfen und freizugeben. Für von dem*der Auftraggeber:in freigegebene und erkennbare Fehler haftet der*die Fotodesigner:in nicht, es sei denn, der Fehler wurde arglistig verschwiegen oder beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11.6 Der*Die Fotodesigner:in schuldet keine Rechtsberatung. Der*Die Auftraggeber:in hat die rechtliche Zulässigkeit der Nutzung der Fotografien und sonstigen Arbeitsergebnisse, insbesondere in Bezug auf Persönlichkeitsrechte, Einwilligungen, Kennzeichnung, Wettbewerbsrecht, Plattformregeln, Datenschutz und sonstige gesetzliche Anforderungen, grundsätzlich selbst zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der*Die Fotodesigner:in wird den*die Auftraggeber:in auf ihm*ihr bekannte

rechtliche Risiken hinweisen, soweit diese für den*die Fotodesigner:in im Rahmen des Auftrags erkennbar sind.

11.7 Soweit die Haftung des*der Fotodesigner:in ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten seiner Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter:innen.

12. Datenschutz

12.1 Der*Die Fotodesigner:in verarbeitet personenbezogene Daten des*der Auftraggeber:in, soweit dies für die Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertrags erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie, soweit einschlägig, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

12.2 Soweit der*die Fotodesigner:in personenbezogene Daten im Auftrag des*der Auftraggeber:in verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung über Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

12.3 Eine datenschutzrechtliche Prüfung oder Beratung der von dem*der Auftraggeber:in eingesetzten Inhalte, Prozesse, Tools oder Plattformen ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

12.4 Für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Einbindung von Diensten Dritter, insbesondere Analyse-, Tracking-, Marketing- oder Medien-Diensten, ist der*die Auftraggeber:in verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Einholung erforderlicher Einwilligungen gemäß § 25 TTDSG sowie Art. 6 DSGVO.

12.5 Weitere Informationen zur Datenverarbeitung, insbesondere zu Speicherdauer, Betroffenenrechten und Kontaktmöglichkeiten, ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des*der Fotodesigner:in in ihrer jeweils geltenden Fassung.

13. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Schlussbestimmungen

13.1 Der*Die Auftraggeber:in kann den Vertrag bis zur Vollendung der Leistung jederzeit kündigen. Im Falle einer freien Kündigung behält der*die Fotodesigner:in den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er*sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er*sie infolge der Vertragsaufhebung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der eigenen Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

13.2 Ist bei der Durchführung des Auftrags eine Mitwirkungshandlung des*der Auftraggeber:in erforderlich und unterlässt der*die Auftraggeber:in diese trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung, ist der*die Fotodesigner:in berechtigt, die ihm*ihr gesetzlich zustehenden Rechte geltend zu machen. Insbesondere kann er*sie eine angemessene Entschädigung verlangen und nach Maßgabe des § 643 BGB kündigen.

13.3 Gerät der*die Auftraggeber:in mit einer fälligen Zahlung in Verzug und leistet er*sie auch nach angemessener Nachfrist nicht, ist der*die Fotodesigner:in berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, sofern die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar ist.

13.4 Im Falle einer wirksamen Kündigung aus wichtigem Grund sind die bis dahin erbrachten Leistungen vollständig zu vergüten. Bereits begonnene, aber noch nicht vollständig abgeschlossene Leistungen sind anteilig nach dem bis zum Kündigungszeitpunkt angefallenen Aufwand oder nach dem erreichten Leistungsstand zu vergüten.

13.5 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13.6 Kündigungen bedürfen mindestens der Textform.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVG ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

14.2 Erfüllungsort ist der Sitz des*der Fotodesigner:in, sofern sich aus der Natur des Schuldverhältnisses nichts anderes ergibt.

14.3 Ist der*die Auftraggeber:in Kaufmann*frau, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des*der Fotodesigner:in. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.

14.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Anwendung abbedungen werden kann.

14.5 Diese AVG gelten in ihrer jeweils bei Vertragsschluss einbezogenen Fassung.